

# Einkaufsbedingungen der M&V GmbH "Siegmar"

## 1. Auftragserteilung

Die Erteilung unserer Aufträge erfolgt grundsätzlich und in jedem Falle nur zu unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch wenn wir abweichenden Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner nicht ausdrücklich widersprechen. Nur schriftliche Erklärungen sind verbindlich. Mündliche Nebenabreden und ebenso mündliche Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen der Schriftform. Durch Angebot und Bemusterung dürfen keine Kosten entstehen.

## 2. Rahmenabschluss

Unsere Rahmenabschlüsse dienen lediglich als Dispositionshilfe für den Lieferanten, hinsichtlich der Materialbeschaffung, Bereitstellung von Fertigungskapazitäten und Termindispositionen.

Für die endgültige Liefereinteilung halten wir uns an keinen festen Zeitraum gebunden.

Die Fertigung darf jedoch nur im Rahmen unserer Liefereinteilung bzw. Abrufe erfolgen, welche wir Zug um Zug erteilen.

Sollten sich die Voraussetzungen für den getroffenen Rahmenabschluss ändern, steht uns das Recht zu, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass uns daraus Nachteile entstehen.

## 3. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Tage der Auftragserteilung. Die Liefertermine sind unbedingt pünktlich einzuhalten, weil unsere Produktion darauf abgestellt ist. Wir sind grundsätzlich berechtigt, uns vor Ort bei der Lieferfirma über den aktuellen Fertigungsstand zu vergewissern, diesbezüglich hat uns die Lieferfirma stets Einlass zu gewähren. Bei Überschreitung des Terms sind wir ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden berechtigt, die Abnahme der Leistung ganz oder teilweise abzulehnen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass Inverzugsetzung und Einräumung einer Nachfrist erforderlich ist.

Teillieferungen sind unzulässig, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart sind; entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Ersatzansprüche bleiben auch bei Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bestehen.

Sind Ausfallmuster oder Teillieferung wiederholt unbrauchbar oder mit Verzögerung über die gesetzten Termine hinaus vom Lieferer zur Verfügung gestellt worden, so sind wir berechtigt, sofort und ohne Entschädigung, vom ganzen Vertrag zurückzutreten oder nur soweit, als er noch nicht erfüllt ist.

## 4. Preise

Die Preise gelten frei unseren Werken oder frei Verwendungsstelle nach unseren Angaben und sind Festpreise, sofern nicht die Preise am Tage der Lieferung niedriger sind. Preisgleitklauseln werden von uns nicht anerkannt.

## 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs trägt der Lieferant bis zum Eingehen des Liefergutes an dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall eine Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn wir den Versand auf eigenen Rechnung vornehmen müssen, oder wir, wozu wir berechtigt sind, die Abnahme im Hause der Lieferfirma vornehmen. Auch bei eventuellen Rücksendungen reist die Ware auf Gefahr des Lieferanten.

## 6. Eigenschaften/Mängel

Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Leistungen erbringen und in seiner Ausführung und dem Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware werden wir vor Beginn der Fertigung der Lieferfirma Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern von Teilen, es sei denn dass dies für uns unzumutbar ist.

Kann der Lieferer dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir in Abstimmung mit der Lieferfirma die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die uns hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Güte, Maße und Gewichte des gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den Normen der Bundesrepublik Deutschland.

Unsere Lieferanten haften für sämtliche offenen oder versteckten Mängel der gelieferten Ware. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln Nacherfüllung (kostenlose Nachlieferung oder kostenlose Nacharbeit) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder für uns nicht zumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Hiervon unberührt bleiben jedoch sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung.

Der Lieferant haftet auch für Werkstoffmängel in eingebautem und verarbeitetem Zustand und den daraus entstehenden Folgeschäden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Gewährleistungsansprüche verjähren erst 24 Monate nach Gebrauch, Verarbeitung oder Inbetriebnahme, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten oder vereinbart werden. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretener Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war.

## 7. Vorschriften/Maße

Unsere Vorschriften, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen sind maßgebend für die zu liefernden Waren. Die Maße der Zeichnungen sind von der Lieferfirma vor Beginn der Arbeiten zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete Kontrollmaßnahmen in seinem Betrieb dafür zu sorgen, dass

- a) messbare Eigenschaften wie Maße, galvanische Überzüge etc. so ausgeführt sind, dass unsererseits bei der Abnahme Stichprobenkontrollen genügen.
- b) seine Zwischen- und Endkontrolle schärfer durchgeführt wird, als die in unserer Eingangskontrolle.

c) durch die Verpackung in keinem Falle eine Beeinträchtigung irgendeiner Eigenschaft der Ware erfolgt.

Die Lieferfirma hat für ihre Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Bezüglich der Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Sektor Qualität in Beziehung auf Erstbemusterung und Dokumentation kann nach unseren Bestimmungen dies verbindlich geregelt werden.

Prüfungsunterlagen sind von der Lieferfirma 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Gleichfalls verpflichtet sich die Lieferfirma auch eventuelle Vorlieferanten hierauf hinzuweisen.

## 8. Zeichnungen/Werkzeuge

Fertigungsmittel aller Art wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die wir dem Lieferer zur Verfügung gestellt haben, verbleiben in unserem Eigentum und sind nach Fertigstellung eines Werkes bzw. nach Beendigung einer über längere Zeit laufende Fertigung unaufgefordert und kostenlos zurückzusenden. Entsprechendes gilt bei Lieferunmöglichkeit. In keinem Fall kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Jede Verwendung der von uns überlassenen Fertigungsmittel durch den Lieferanten oder einen Dritten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung steht, ist unzulässig. Sie dürfen nur für Zwecke unseres jeweiligen Vertrages genutzt werden und sind unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder zugänglich zu machen. Die Unterlieferanten sind von der Lieferfirma entsprechend zu unterrichten.

## 9. Schutzrecht

Die Lieferfirma trägt die Verantwortung dafür, dass die Anfertigung, Lieferung und Benützung der bestellten Ware bzw. Leistung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt. Die Lieferfirma verpflichtet sich, in etwaigen Verletzungsfällen, uns klag- und schadlos zu stellen.

Somit haftet die Lieferfirma für Ansprüche die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie, entweder dem Heimatland des Lieferanten, vom europäischem Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

## 10. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, nach unserer Wahl 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, bzw. Ware unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto und 60 Tage rein netto.

Die Bezahlung kann auch mit Aufrechnung einer etwaigen Gegenforderung erfolgen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit für uns nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückzuhalten. Die Lieferfirma ist nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## 11. Gegenforderung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf die mit uns geschlossene Lieferverpflichtung sowie der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Verträge weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Wir anerkennen den Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten bezüglich den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der jeweiligen Lieferung. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird unsererseits nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern.

Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verarbeitet werden. Übrigbleibendes Material ist nach der Fertigstellung des von uns bestellten Werkes sofort an uns zurückzugeben. Die durch die Verarbeitung unseres Materials entstehende neue Sache überträgt der Auftragnehmer in unser Allein-Eigentum. Im Zweifelsfalle überträgt er uns das quotenmäßige Miteigentum daran, mit der Maßgabe, dass die neue Sache in beiden Fällen von ihm für uns in Verwahrung genommen wird.

## 13. Schreib- und Rechenfehler

Schreib- und Rechenfehler oder sonstige offenkundige Unrichtigkeiten, können wir jederzeit, auch nach Geschäftsabschluss berichtigen, ohne dass uns daraus Nachteile entstehen.

## 14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Datenschutz

Erfüllungsort ist Jahnsdorf bzw. die jeweilige Werk- oder Versandanschrift. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, das zuständige Gericht am Sitz der M & V GmbH „Siegmar“ vereinbart. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend für alle sonstigen Lieferverträge, insbesondere also auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge usw.

Die M&V GmbH „Siegmar“ ist berechtigt, die zur Abwicklung des Kaufvertrages erforderlichen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der datenschutzrechtlichen Regelungen zu speichern und zu verarbeiten.